



## Genehmigungsbescheid

**915-0019996-001-63.0014/25/1.6.2 979-25-03 (WEA 1)**

**915-0019996-002-63.0015/25/1.6.2 979-25-03 (WEA 2)**

**915-0019996-003-63.0016/25/1.6.2 979-25-03 (WEA 3)**

**915-0019996-004-63.0017/25/1.6.2 979-25-03 (WEA4)**

vom 26.01.2026

Der

**Huffelwind GmbH & Co. KG  
Illinger Straße 6  
59069 Hamm**

wird auf ihren Antrag vom 07.08.2025, zuletzt vervollständigt am 09.09.2025, die Änderungsgenehmigung zur Anpassung der Oktavspektren für die mit Bescheid vom 02.10.2024 unter dem Aktenzeichen 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 4) genehmigten Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-7.2 mit einer Gesamthöhe von 250 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Süddinker, Flur 1, Flurstück 60 sowie Flur 7, Flurstücke 4, 12 u. 26 erteilt.

### Rechtsgrundlage

§§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

### Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095  
Kto.-Nr. 34 199  
IBAN: DE98 41050095 00000 34199  
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

### Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 – 12.30 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr  
Fr 8.30 – 12.30 Uhr  
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten  
**Formulare und Informationen: [www.hamm.de](http://www.hamm.de)**

### Buslinien:

Alle  
Haltestelle:  
Westentor  
Willy-Brandt-Platz

## **Umfang der Genehmigung**

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen, den nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen i. V. m. der nach §§ 4 und 6 erteilten Grundgenehmigung 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA 4) vom 02.10.2024.

Alle weiteren Bestimmungen der Grundgenehmigung vom 02.10.2024 bleiben unberührt und gelten weiter fort.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

<b>Anlagen Nr.</b>	<b>Reg. im Antrag</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Blatt</b>
<b>1</b>	-	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	1
	<b>A</b>	<b>Antragsformulare, Verfahrenshinweise und Kurzbeschreibung</b>	
2	A 01	Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV	1
3	A 02a	Antrag nach BImSchV	3
4	A 02b	Hinweis Standort und Art der WEA	1
5	A 03	Hinweis Verfahrensart	1
6	A 04	Erklärung Urheberrechet Dritter	1
7	A 05	Antrag auf öffentliche Bekanntgabe der Genehmigung	1
	<b>CD</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
8	CD 01	Allg. Informationen über die Umweltverträglichkeit	7
9	CD 02	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss 4MW und EnVentus	3
10	CD 03	Allgemeine Beschreibung EnVentus	22
11	CD 04	Rotorblatttiefen an Vestas-Windenergianlagen	2
12	CD 05	Turbine Übersichtszeichnung Overview Drw V162-6.8-7.2MW 169m	1
13	CD 06	Herstellererklaerung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten V162-V172	4
	<b>G</b>	<b>Karten und Pläne</b>	
14	G 01	Lageplan M2000 – Übersicht Erschließung	1
15	G 02	Übersichtsplan TK25	1
16	G 03	Übersichtsplan ABK5	1
	<b>R</b>	<b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</b>	
17	R 01	Schalltechnisches Gutachten_Kötter R-2-2022-0254.05	73
18	R 02	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V162 Rev 07	3
19	R 03	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen V162 Rev 08	4
20	R 04	Hinweis zu Schallgutachten und zur Vorbelastung	1
21	R 05	Hinweis zu Schattenwurf und Licht	1
	<b>S</b>	<b>Sonstige Gutachten</b>	
22	S 01	Hinweis_Turbulenzgutachten	1
23	S 02	Turbulenzgutachten/ Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Süddinker	21

**Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt:**

**1. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz**

- 1.1. Die Windenergieanlagen WEA 1 bis WEA 4 sind tagsüber von 06:00 - 22:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben gemäß Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-6.8/7.2 MW (Dokument Nr. 0117-3576.V07) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\Sigma L_{Gesamt}$
$L_{WA, \text{okt}}^*$ [dB(A)]	90,5	97,4	98,8	98,6	99,6	99,4	94,8	106,3
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ , $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ ; $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$							
$L_{e, \text{max, Okt}}$ [dB(A)]	92,2	99,1	100,5	100,3	101,3	101,1	96,5	108,0
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	92,6	99,5	100,9	100,7	101,7	101,5	96,9	108,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_o, \text{Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung Nr. 4.1.4 der Grundgenehmigung vom 02.10.2024 mit dem Az. 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-4).

- 1.2. Die Windenergieanlage WEA1 ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben gemäß Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-6.8/7.2 MW (Dokument Nr. 0117-3576.V07) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\Sigma L_{Gesamt}$
$L_{WA, \text{okt}}^*$ [dB(A)]	84,65	92,2	95,4	95,6	94,0	89,6	82,1	101,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ , $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ , $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$							
$L_{e, \text{max, Okt}}$ [dB(A)]	86,32	93,9	97,1	97,3	95,7	91,3	83,8	102,7
$L_{o, \text{Okt}}$ [dB(A)]	86,7	94,3	97,5	97,7	96,1	91,7	84,2	103,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_o, \text{Okt}$  stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 der Grundgenehmigung vom 02.10.2024 mit dem Az. 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-4).

- 1.3. Die Windenergieanlagen WEA 2, WEA 3 und WEA 4 sind zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben gemäß Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-6.8/7.2 MW (Dokument Nr. 0117-3576.V07) zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	$\Sigma L_{Gesamt}$
$L_{WA,okt}^*$ [dB(A)]	83,0	90,0	93,0	93,7	92,3	87,8	80,3	99,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB(A)}$ , $\sigma_P = 1,2 \text{ dB(A)}$ , $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB(A)}$							
$L_{e,max,okt}$ [dB(A)]	84,7	91,7	94,7	95,4	94,0	89,5	82,0	100,7
$L_{e,okt}$ [dB(A)]	85,1	92,1	95,1	95,8	94,4	89,9	82,4	101,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze  $L_o$ , Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.6 und 4.1.7 der Grundgenehmigung vom 02.10.2024 mit dem Az. 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-4).

- 1.4. Die Windenergieanlagen sind solange während der Nachtzeit von 22:00 – 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs (Vestas V162-6.8/7.2 MW) durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_o,okt$ ,Vermessung) die in Nebenbestimmung 1.2 und 1.3 festgelegten Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze  $L_o,okt$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_o,okt$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schalltechnischen Bericht der Kötter Consulting Engineers vom 12.02.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_o,okt$ ,Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem Schalltechnischen Bericht der Kötter Consulting Engineers vom 12.02.2025 ermittelten, im Anhang der Schallimmissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist dann nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung Nr. 4.1.8 der Grundgenehmigung vom 02.10.2024 mit dem Az. 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-4).

- 1.5. Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 1.1,1.2, und 1.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BlmSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm der Messbericht sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung 1.4 durch Vermessung an einer der WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung Nr. 4.1.9 der Grundgenehmigung vom 02.10.2024 mit dem Az. 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-4).

- 1.6. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung 1.2 und 1.3 festgelegten Werte  $L_{e,max,okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $L_{e,max,okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die

betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in dem Schalltechnischen Bericht der Kötter Consulting Engineers vom 12.02.2025 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die in dem Schalltechnischen Bericht der Kötter Consulting Engineers vom 12.02.2025 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

Diese Nebenbestimmung ersetzt die Nebenbestimmung Nr. 4.1.10 der Grundgenehmigung vom 02.10.2024 mit dem Az. 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-4).

## 2. Hinweis zum Baurecht

Änderungen und Ergänzungen des Turbulenzgutachtens 2023-J-034-P3-R1 vom 02.07.2024 der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co KG bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung. Sofern diese Änderungen auch nachteilige Auswirkungen i.S.d. §16 BlmSchG nach sich ziehen können oder sich nach §16b BlmSchG richten, gilt für die vorgenannte Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde §13 BlmSchG entsprechend.

## 3. Allgemeine Hinweise

Alle weiteren Bestimmungen der Grundgenehmigung vom 02.10.2024 bleiben unberührt und gelten weiter fort.

## Gründe

Der Antrag vom 07.08.2025, zuletzt vervollständigt am 09.09.2025, bezweckt die **Änderung der Oktavspektren von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie** in der Gemarkung Süddinker, Flur 1, Flurstück 60 sowie Flur 7, Flurstücke 4, 12 u. 26.

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BlmSchV sowie §1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.662/SGV.NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Datum vom 02.10.2024 wurde unter dem Aktenzeichen 915-63.0003/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-1), 915-63.0004/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-2), 915-63.0005/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-3) und 915-63.0006/24/1.6.2 220-24-03 (WEA-4) die Genehmigung (Grundgenehmigung) zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-7.2 erteilt.

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 16 BlmSchG einer Änderungsgenehmigung für den Betrieb der Anlage.

Zum Zeitpunkt der Grundgenehmigung vom 02.10.2024 lag für die Erstellung der Schallimmissionsprognose die Herstellerangabe gemäß Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-6.8/7.2 MW (Dokument Nr. 0117-3576.V03) vor. Eine Überarbeitung des Herstellerdokuments (Dokument Nr. 0117-3576.V07) machte eine Überarbeitung der Schallimmissionsprognose erforderlich, um sicherzustellen, dass der von den beantragten WEA1-4 verursachte Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Wohnhäusern die Anforderungen der TA Lärm einhält.

Der Antragsgegenstand dieser Änderungsgenehmigung ist die Anpassung der Oktavbandspektren für den Tages- und Nachbetrieb der WEA 1-4. Die für die Oktavbandspektren festgelegten Betriebsmodi wurden im Tageszeitraum beibehalten. Für den Nachtzeitraum wurden die Betriebsmodi geändert. Im Rahmen der Prüfung der bisher genehmigten Oktavbandspektren und der Änderung der Oktavbandspektren wurde festgestellt, dass es im Tageszeitraum zu einer Erhöhung der Oktavbandspektren kommt. Im Nachtzeitraum kommt es an den WEA 1 und WEA 2 zu einer Verringerung der Oktavbandspektren und an der WEA 3 und WEA 4 zu einer Erhöhung der Oktavbandspektren.

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen und u.a. der Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass die Anforderungen der TA Lärm an den Immissionsorten eingehalten werden.

Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel zwischen 20,5 dB(A) und 47,7 dB(A) im Tageszeitraum sowie zwischen 14,6 dB(A) und 41,4 dB(A) im Nachtzeitraum.

Die Immissionsrichtwerte werden sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum an den Immissionsorten eingehalten, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm nicht zu besorgen sind.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die wesentliche Änderung einer Windenergieanlage nach § 16 BImSchG erfordert nach § 9 Abs. 4 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit geltenden Fassung bei Änderungsvorhaben eine Vorprüfung gem. §7 UVPG.

Die vier Windenergieanlagen bilden eine Windfarm gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG, für die gemäß § 7 Abs. 2. UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen ist.

Die Bewertung des Vorhabens gemäß § 7 UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im UVP Portal ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) und darüber hinaus im Westfälischen Anzeiger am 10.09.2025 gemäß § 5 Abs. 2 UVPG informiert worden.

Das beantragte Verfahren wurde aufgrund der v.g. Kriterien im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 10 in Verbindung mit § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt.

Im Rahmen der Änderungsgenehmigung wurde das Bauordnungsamt der Stadt Hamm beteiligt. Nach Prüfung der Antragsunterlagen werden keine Einwände geäußert.

Die erteilte Genehmigung wird auf Antrag der Genehmigungsinhaberin auf öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen  
sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere die

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm  
(TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

sowie die

diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des  
Landes Nordrhein-Westfalen (SMBI. NRW. 7130)

zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte wesentliche Änderung der Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutz-Gesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein separater Gebührenbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster erhoben werden

Stadt Hamm

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag



(Guth)